



EINWOHNERGEMEINDE HEMMIKEN

## **Gemeindeordnung**

vom 12. Dezember 1996  
an der Urne bestätigt am 2. März 1997  
genehmigt vom Regierungsrat BL mit Beschluss Nr. 2515 vom 28. Oktober 1997

**in Kraft ab 1. Januar 1997**

mit den Änderungen vom 12.12.2023. In Kraft ab 01.01.2024

Die Gemeindeversammlung hat am 09. Dezember 2003 unter Traktandum 4.1 b) die Änderungen in der Gemeindeordnung genehmigt und an der Urne am 08.02.2004 bestätigt.

Die Gemeindeversammlung hat am 04. Dezember 2006 unter Traktandum 6 b) die Änderungen in der Gemeindeordnung genehmigt und an der Urne am 11.03.2007 bestätigt.

Die Gemeindeversammlung hat am 19. November 2009 unter Traktandum 2 b) die Änderungen in der Gemeindeordnung genehmigt und an der Urne am 20.12.2009 bestätigt.

Die Gemeindeversammlung hat am 13. Juni 2012 unter Traktandum 6 b) die Änderungen in der Gemeindeordnung genehmigt und an der Urne am 23.09.2012 bestätigt.

Die Gemeindeversammlung hat am 12. Dezember 2023 unter Traktandum 6 die Änderungen in der Gemeindeordnung genehmigt und an der Urne am 3. März 2024 bestätigt.

## **Ingress**

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Hemmiken gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

### **A Organisation**

#### **§ 1 Organisationstyp**

- 1 Die Einwohnergemeinde Hemmiken hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

#### **§ 2 Behördenorganisation**

- 1 Es bestehen folgende Behörden:
  - a) der Gemeinderat, bestehend aus 3 Mitgliedern;
  - b) der Schulrat der Primarstufe Hemmiken, bestehend aus 3 Mitgliedern;
  - c) die Sozialhilfebehörde, bestehend aus 5 Mitgliedern;
  - d) die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus 3 Mitgliedern;
  - e) das Wahlbüro, bestehend aus 5 Mitgliedern.

### **B Wahl der Behörden**

#### **§ 3 Wahlorgane**

- 1 An der Urne werden gewählt:
  - a) die Mitglieder des Gemeinderates;
  - b) die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident;
  - c) die Mitglieder des Wahlbüros;
  - d) 2 Mitglieder des Schulrates der Primarstufe Hemmiken;
  - e) 4 Mitglieder der Sozialhilfebehörde.
- 2 Durch die Gemeindeversammlung werden gewählt:
  - a) die Mitglieder aller Kommissionen, ausser die Mitglieder der Feuerwehrkommission, der Zivilschutzkommission sowie die Mitglieder des regionalen Führungsstabs.
- 3 Durch den Gemeinderat werden gewählt:
  - a) die gemäss Vertrag Hemmiken zustehenden Mitglieder in der Feuerwehrkommission der Feuerwehr Farnsburg;
  - b) die gemäss Vertrag Hemmiken zustehenden Mitglieder in der Zivilschutzkommission Oberes Baselbiet;
  - c) die gemäss Vertrag Hemmiken zustehenden Mitglieder des regionalen Führungsstabes;
  - d) 1 Mitglied des Schulrates der Primarstufe Hemmiken aus seiner Mitte;
  - e) 1 Mitglied der Sozialhilfebehörde aus seiner Mitte.
  - f) die gemäss Schulratsvertrag Hemmiken zustehenden Vertreter im Schulrat der regionalen Musikschule Gelterkinden
  - g) die oder der Delegierte Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Gelterkinden / Sissach
  - h) die oder der Delegierte APG Versorgungsregion Farnsburg Plus

§ 4 Verfahren bei Urnenwahl

- <sup>1</sup> Die Urnenwahlen werden nach dem Mehrheitswahlverfahren durchgeführt.

§ 5 Stille Wahl

- <sup>1</sup> Die stille Wahl ist nicht zulässig

**C** Finanzzuständigkeiten

§ 6 Sondervorlagen

- <sup>1</sup> Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind ungebundene einmalige und ungebundene jährlich wiederkehrende Auslagen in einer Sondervorlage ausserhalb des Budgets zu beschliessen.
- <sup>2</sup> Folgende ungebundene Ausgaben dürfen im Budget beschlossen werden:
- a) ungebundene einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.-;
  - b) ungebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.- pro Jahr.

§ 7 Finanzkompetenz des Gemeinderates

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Budgets oder einer Sondervorlage beschliessen:
- a) ungebundene Ausgaben:  
Fr. 10'000.- für die Einzelausgabe, maximal Fr. 50'000.- als gesamter jährlicher Höchstbetrag;
  - b) Erwerb und Veräusserung von Grundstücken:  
Fr. 10'000.- als gesamter jährlicher Höchstbetrag;
  - c) Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde:  
Fr. 10'000.- als gesamter jährlicher Höchstbetrag.

**D** Schlussbestimmungen

§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts

- <sup>1</sup> Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Hemmiken vom 12. Dezember 1996 wird aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

- <sup>1</sup> Die Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat, am 1. Januar 1997 in Kraft.
- <sup>2</sup> Für Behörden, deren Organisation durch den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2023 geändert wurde, richten sich ihr Bestand, die Mitgliedschaft darin sowie Ersatz- und Nachwahlen für die verbleibende Amtsperiode nach dem auf diese Amtsperiode anwendbaren Recht.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG HEMMIKEN

Der Präsident:

Der Schreiber:

sig. Alfred Sutter

sig Claudio Maibach

Genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom 12.12.1996 unter Traktandum 5b.  
An der Urne bestätigt am 02.03.1997  
Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2515 vom 28.10.1997 genehmigt und rückwirkend per 01.01.1997 in Kraft gesetzt.

---

Mit den Änderungen vom 09.12.2003  
Genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom 09.12.2003 unter Traktandum 4.1.  
An der Urne bestätigt am 08.02.2004.  
Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1138 vom 01.06.2004 genehmigt und per 01.01.2004 in Kraft gesetzt.

---

Mit den Änderungen vom 04.12.2006  
Genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom 04.12.2006 unter Traktandum 6 b.  
An der Urne bestätigt am 11.03.2007.  
Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 0650 vom 08.05.2007 genehmigt und per 01.07.2008 in Kraft gesetzt.

---

Mit den Änderungen vom 19.11.2009  
Genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom 19.11.2009 unter Traktandum 2 .  
An der Urne bestätigt am 20.12.2009.  
Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 0211 vom 02.03.2010 genehmigt und per 01.01.2010 in Kraft gesetzt.

---

Mit den Änderungen vom 13.06.2012  
Genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom 13.06.2012 unter Traktandum 6 b .  
An der Urne bestätigt am 23.09.2012.  
Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1581 vom 28.10.2014 genehmigt und per 01.08.2013 in Kraft gesetzt.

---

Mit den Änderungen vom 12.12.2023  
Genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom 12.12.2023 unter Traktandum 6.  
An der Urne bestätigt am 03.03.2024  
Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2024-559 vom 30.04.2024 genehmigt und per 01.01.2024 bzw. auf Beginn der neuen Legislaturperiode per 01.08.2024 in Kraft gesetzt.